

Claudius Gurt

Die Gemeinde Balzers und ihre Grenzen. Eine Geschichte der Balzner Grenzkonflikte (in Fortsetzungen, Teil 3¹)

Der zweite Teil unserer Fortsetzungsgeschichte behandelte die Urkunde vom 20. Juni 1463. Der damals von den drei Brüdern Wolfhart VI., Sigmund I. und Ulrich von Brandis getroffene Entscheidung, die umstrittenen Nutzungsrechte in dem zwischen den Konfliktparteien Balzers-Mäls und Fläsch-Maienfeld gelegenen Riet zu regeln, fiel zwar klar zu Gunsten der Balzner Dorfgemeinschaft aus, allerdings dürften nicht wie auch immer behauptete, von den Balznern vorgebrachte Rechte in erster Linie dafür verantwortlich gewesen sein, vielmehr ist davon auszugehen, dass die brandisische Familienherrschaft ein pragmatisches Urteil fällte. Ein Urteil, das unter Berücksichtigung, dass hier die Interessen der ganzen Balzner Dorfbevölkerung gegen die Partikular-Interessen einiger Fläscher Dorfgemeinschaften standen, zumindest in «machtpolitischer» Hinsicht von einer gewieften Herrschaftspraxis zeugt.

Im vorliegenden dritten Teil soll die Urkunde vom 3. Juni 1503 näher untersucht werden. Erneut stehen Nutzungskonflikte zur Verhandlung, was im Hinblick auf eine Verschriftlichungspraxis, die sich hauptsächlich auf möglicherweise eskalierende Konfliktsituationen bezog, nicht eigentlich überrascht, denn was in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden konnte, bedurfte in der Regel keiner schriftlichen Festhaltung.

Einleitung

Fast auf den Tag genau 40 Jahre nach der am 20. Juni 1463 vorgenommenen Regelung der oberwähnten Rietnutzung gibt uns eine überlieferte Urkunde vom 3. Juni 1503 interessante Einblicke in den Versuch einer Konfliktregelung zwischen den Dorfgemeinschaften von Balzers-Mäls einerseits und denjenigen von Fläsch andererseits. Der Konflikt war keineswegs neu, sondern – man ist versucht zu sagen – es war wieder einmal an der Zeit, in einem schon lange vor sich hinschwelenden Streit um Nutzungsrechte die Konfliktparteien durch ein Machtwort zur Raison zu bringen. Denn bereits im Jahr 1389, auf den betreffenden Schiedsspruch wird in unserer Urkunde explizit Bezug genommen, wurde versucht, eine Regelung des Konflikts vorzunehmen. Neu hingegen war die Argumentation der Konfliktparteien, ihren Rechtsanspruch zu beweisen und aufschlussreich die ausführliche Darlegung der Urteilsfindung im eingesetzten Schiedsgericht, was im Hinblick auf die Akzeptanz eines solchen Urteils denn auch Raum zu Spekulationen bietet. Erstaunlich auch, dass der Name Brandis in der Urkunde nicht erscheint, immerhin waren die Freiherren von Brandis nach dem Schwaben-/Schweizerkrieg, in welchem sie auf der